



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 22/2022 vom 02.05.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.04.2022 - Aktenzeichen 66.85 12 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.04.2022 - Aktenzeichen 66.85 11 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - UVP-Vorprüfung Cordes & Graefe KG - Az.: 66.31.01-14 Vg. 8775 -	4
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Diepholz - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ - hier: 2. Ergänzung der Planungsabsichten	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Sulingen	8
Satzung der Stadt Sulingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	8
Satzung der Stadt Sulingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulingen-Zentrum“	9
Stadt Twistringen	10
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2022	10
Gemeinde Stuhr	12
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Bebauungsplan Nr. 23/179 „Bahnhof Stuhr“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Gemeinde Wagenfeld	13
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 49 „Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II“	13
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2022	14
Gemeinde Lembruch	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2022	15

Gemeinde Quernheim	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2022	17
Gemeinde Stemshorn.....	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2022.....	18
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	19
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022	19
Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	22
Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022	22
Samtgemeinde Rehden	24
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2022.....	24
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Mellinghausen.....	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2022	25
C Bekanntmachungen anderer Stellen	26
Kirchenamt Sulingen	26
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nordwohldede in 27211 Bassum-Nordwohldede, Landkreis Diepholz	26
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede in 27211 Bassum-Nordwohle, Landkreis Diepholz.....	38

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.04.2022 - Aktenzeichen 66.85 12 -

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, zusammen mit der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, den Ausbau der Kreisstraße 116 (K 116) im Abschnitt 20 zwischen der Bundesstraße 6 (B 6) und der Landesstraße 335 (L 335) in Leeste, Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz. Dabei soll der vorhandene Radweg bis zur B 6 verlängert werden. Zudem soll im Bereich der Kreuzung der K 116 mit den Gemeindestraßen Am Wall und Hildegard-von-Bingen-Straße die Fahrbahn nach Osten aufgeweitet werden, um einen Fahrbahnteiler und eine Abbiegespur in die Hildegard-von-Bingen-Straße für von Norden kommende Fahrzeuge einzurichten. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit entlang der K 116 betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen vorgesehen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Das Vorhaben führt zu einer nur kleinflächigen zusätzlichen Versiegelung. Die für das Vorhaben beanspruchten bzw. zu versiegelnden Flächen befinden sich im Nebenraum der vorhandenen Kreisstraße und betreffen Biotoptypen ohne besondere Bedeutung. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes Streitheide (LSG DH 57), sind nicht zu erwarten. Weitere Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.04.2022 - Aktenzeichen 66.85 11 -

Die Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, plant im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, die Änderung des festgestellten Plans zum Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 345 (L 345) zwischen den Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Hüde und Wagenfeld. Die Änderung umfasst die Errichtung einer Stahlbetonbrücke zur Querung des Düversbrucher Hauptgrabens anstelle des bisher vorgesehenen Wellstahlmauprofils LB 10.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung zu erwarten sind. Die geplante Stahlbetonbrücke führt nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die ökologische Durchlässigkeit wird nicht verschlechtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- UVP-Vorprüfung Cordes & Graefe KG
- Az.: 66.31.01-14 Vg. 8775 -**

Die Firma Cordes & Graefe KG, Wulfhooper Straße 1-5, 28816 Stuhr, hat eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser zur Durchführung des Bauvorhabens „Errichtung von Fundamenten für den Neubau einer Lagerhalle“ auf dem Grundstück in der Gemarkung Seckenhausen, Flur 6, Flurstück 41/22 in einer Gesamtmenge von bis zu 351 000 m³ in einem Zeitraum von sieben Monaten beantragt. Die beantragte maximale stündliche Entnahmemenge beträgt 108 m³. Das geförderte Wasser soll anschließend zum Teil versickert und zum Teil in den Hombach, Gewässer II. Ordnung, eingeleitet werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVP vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung, die über einen Zeitraum von sieben Monaten zur Durchführung eines Bauvorhabens erfolgen soll. Das geförderte Wasser wird zum Teil versickert und, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, in den Hombach, Gewässer II. Ordnung eingeleitet. Es handelt sich hier um ein EU-relevantes Gewässer.

Die Grundwasserentnahme erfolgt am Betriebsstandort des Antragstellers. Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Aufgrund der Tatsache, dass das Grundwasser derzeit sehr hoch ansteht, ist mit einer Fördermenge von insgesamt 351 000 m³ zu rechnen. Die Absenkung führt nur in einem kleinen Radius von 105 m um die Baugrube zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Zum Schutz der sich im Absenk-trichter befindlichen Gehölze findet bei Bedarf mit Beginn der Absenkung eine gezielte Bewässerung der Gehölze statt

Die wirksame Absenkreichweite von 105 m und die maximale Fördermenge von 108 m³/h betreffen nur die Bauabschnitte 1 und 11. Für die übrigen Bauabschnitte wird der Absenkhorizont angehoben. Hierdurch reduziert sich die stündliche Fördermenge auf 30 m³/h bzw. 22 m²/h. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserhältnisse entwickeln können.

Der Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitrat- und Cadmiumwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Der Eisenwert des Grundwassers wurde mit 3,33 mg/l ermittelt und liegt damit nur geringfügig über dem Grenzwert von 2 mg/l. Das geförderte Wasser, das nicht versickert werden kann, durchströmt oberflächlich zunächst eine Fläche mit Busch- und Birkenbestand und anschließend eine Brachfläche, bevor es in ein Regenrückhaltebecken und anschließend in den Hombach eingeleitet wird. Hierdurch wird ein Großteil des im geförderten Wasser enthaltenen Eisens oxidiert und eine zusätzliche Belastung des Hombachs mit einer Eisenfracht in erheblichem Umfang verringert. Eine nachhaltige Veränderung der Gewässerökologie ist nicht zu erwarten. Durch Auflagen wird sichergestellt, dass temporäre Stoffeinträge wieder beseitigt werden.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Die Grundwasserentnahme erfolgt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind ebenfalls nicht bekannt. Relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Diepholz

- Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ - hier: 2. Ergänzung der Planungsabsichten

Der Landkreis Diepholz unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 Landkreis Diepholz.

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Diepholz ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.03.2019 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Diepholz (RROP 2016) mit dem Ziel der Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017. Diese planerische Zielsetzung hat der Landkreis Diepholz mit Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt des Landkreises vom 01.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In Ergänzung zu den im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 01.04.2019 veröffentlichten allgemeinen Planungsabsichten hat der Landkreis Diepholz ergänzende Planungsabsichten zur räumlichen Anpassung des „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“ beschlossen. Die ergänzenden Planungsabsichten wurden im Amtsblatt des Landkreises vom 23.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Vor folgendem Hintergrund besteht nunmehr Anlass zur 2. Ergänzung der Planungsabsichten:

Die bisherige Steuerung der Windenergie im geltenden RROP (2016) des Landkreises Diepholz hat das OVG Lüneburg mit Normenkontrollurteil vom 12. April 2021 für unwirksam erklärt. Im Einzelnen hat das Gericht das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ hinsichtlich seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.

Der Landkreis Diepholz hat daraufhin mit Beschluss des Kreistages vom 28.03.2022 das Verfahren zur Neuauflistung der Regelungen zur Windenergie eingeleitet und hierzu die 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Diepholz (RROP) 2016 beschlossen: Beabsichtigt ist die Ausweisung von Vorranggebieten (VR) „Windenergienutzung“ ohne Ausschlusswirkung.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ werden somit die, am 01.04.2019 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemachten, allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP (2016) für die Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) und die, im Amtsblatt vom 23.12.2019 bekannt gemachten, ergänzenden Planungsabsichten zur räumlichen Anpassung des „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“, ergänzt.

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die beschreibende und die zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP (2016) sollen auf Grundlage eines vollständig neu gefassten Kapitels „Windenergie“ geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Im neuen Kapitel „Windenergie“ sollen auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Landkreis Diepholz, Vorranggebiete (VR) „Windenergienutzung“ ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Es steht den kreisangehörigen Kommunen frei, darüber hinaus Windenergieanlagenstandorte über die Flächennutzungsplanung zuzulassen und / oder eine Ausschlusswirkung außerhalb der Windvorranggebiete über eigene Windkraftkonzentrationsplanungen herbeizuführen

Zielsetzung der Planung ist damit die Ausweisung von raumordnerisch geeigneten Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Mit der Festlegung bloßer Windvorranggebiete auf Ebene des RROP ist keine konzentrierende Wirkung für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beabsichtigt, so dass keine Ausschlussflächen vorgeben werden sollen. Die Planung soll als Teil des regionalen Erneuerbare-Energien-Konzepts (EEK) des Landkreises Diepholz erarbeitet werden und dabei sowohl der Festlegung der Vorranggebiete (VR) „Windenergienutzung“ im RROP dienen als auch als informelles Planungsinstrument für die kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung stehen.

Wenngleich durch den Landkreis als Träger der Regionalplanung keine Regelausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden soll, wird das Plankonzept auf Grundlage der Anforderungen der Rechtsprechung an die Findung von Windkraftkonzentrationszonen entwickelt. Zum einen steht damit eine schlüssige gesamträumliche Systematik zur Verfügung, zum anderen bietet diese Vorgehensweise den Kommunen den Vorteil, mit etwaigen eigenen Windkraftkonzentrationsplanungen an die Erkenntnisse der Raumplanung anknüpfen zu können.

Um den Anforderungen an die Findung von Konzentrationszonen für Windenergie nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11) gerecht zu werden, wird für das gesamte Landkreisgebiet ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) zu einer positiven Standortzuweisung zu kommen. Die Ausarbeitung dieses raumordnerischen Gesamtkonzeptes soll nicht nur Auskunft darüber geben, welche Gründe für die vorgesehenen Vorranggebiete sprechen, sondern auch, welche Gründe gegen die nicht vorgesehenen Flächen sprechen. Die Systematik folgt insoweit dem Prüfverfahren in vier Schritten zur Findung von Windkraftkonzentrationszonen:

Im ersten Arbeitsschritt werden innerhalb des für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB relevanten Planungsraumes diejenigen Flächen bestimmt, die für die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Diese als „hart“ bezeichneten Tabuzonen bezeichnen Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung bereits an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB („Erforderlichkeit“) scheitern würde, da auf unabsehbare Zeit Hindernisse der Errichtung von Windkraftanlagen im Wege stehen. Die Ermittlung der harten Tabuzonen erfolgt dabei auf Ebene des RROP in Anlehnung an die Vorgaben des Windenregieerlasses mit Stand vom 20.07.2021 sowie der Vorgaben aus der Landesraumordnung.

Im zweiten Arbeitsschritt werden „weiche“ Tabuzonen bestimmt. Hier handelt es sich um Flächen, auf denen nach dem Dafürhalten des Landkreises aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Kommunen ausgeschlossen werden kann, aber nicht muss. Die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie werden auf Grundlage einheitlicher, hinreichend begründeter und nachvollziehbarer Kriterien bestimmt. Auf Ebene des RROP beabsichtigt der Landkreis Diepholz auch weiterhin an Abstandskriterien – wie dem Mindestabstand um raumbedeutsame Windparks und Vorsorgeabständen zugunsten von Wohnnutzungen – festzuhalten. Die Vorgaben des RROP befreien die Kommunen im Falle eigener Windkraftkonzentrationsplanungen aber nicht davon, begründete Abwägungsentscheidungen dazu zu treffen, ob die Windenergie auf diesen Flächen ausgeschlossen werden soll. Das Plankonzept des RROP hat insoweit nur die Bedeutung einer fachlichen Grundlagenarbeit.

Im dritten Arbeitsschritt werden die verbleibenden Flächen bereits auf Ebene des RROP daraufhin untersucht, ob aus Sicht des Landkreises der Windenergie der Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen zu geben ist. Dabei ist der konkurrierende Nutzungsanspruch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch insoweit sind die Kommunen bei ihren Konzentrationsplanungen frei darin, im Rahmen eigener Abwägungsentscheidungen zugunsten der Windenergie weitergehenden Raum zu schaffen.

Schließlich wird der Landkreis als Träger der Regionalplanung – wiederum in Anlehnung an die Anforderungen an Windkraftkonzentrationsplanungen - in einem vierten Schritt ermitteln und abwägen, ob nach seinem Dafürhalten bereits mit den gefundenen Windvorranggebieten der Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial und somit im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird.

Die auf Grundlage dieses Plankonzeptes gefundenen und letztlich festgelegten Windvorranggebiete werden als verbindliche Ziele der Raumordnung festgesetzt. Die kommunalen Träger der Planungshoheit werden durch die ausgewiesenen Windvorranggebiete allerdings nicht daran gehindert, im Rahmen ihrer Bauleitplanungen auf Grundlage eigener Abwägungsentscheidungen weitergehenden Raum für die Windenergie vorzusehen.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten.

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Nach Erstellung des Entwurfes der RROP-Änderung wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise im Merkblatt zum Datenschutz unter der Internetadresse <https://www.diepholz.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen/regionalplanung/>.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit dieser Bekanntmachung der 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des RROP 2016 informiert.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum

30.06.2022

an den Landkreis Diepholz, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an regionalplanung@diepholz.de) zu richten.

Es ist ebenso möglich, diese postalisch an Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz zu senden.

Diepholz, den 27.04.2022
Landkreis Diepholz
- Der Landrat -
C. Bockhop

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Sulingen vom 24.03.2015 außer Kraft.

Sulingen, 22.04.2022

gez. P. Bade

Bade

(Bürgermeister)

L.S.

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sulingen ab dem Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sulingen, 25.04.2022

Der Bürgermeister

gez. Bade

Satzung der Stadt Sulingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulingen-Zentrum“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, in Verbindung mit §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 28,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sulingen-Zentrum“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das nach § 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 22.01.2022 (Maßstab 1:1000) abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (§ 142 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

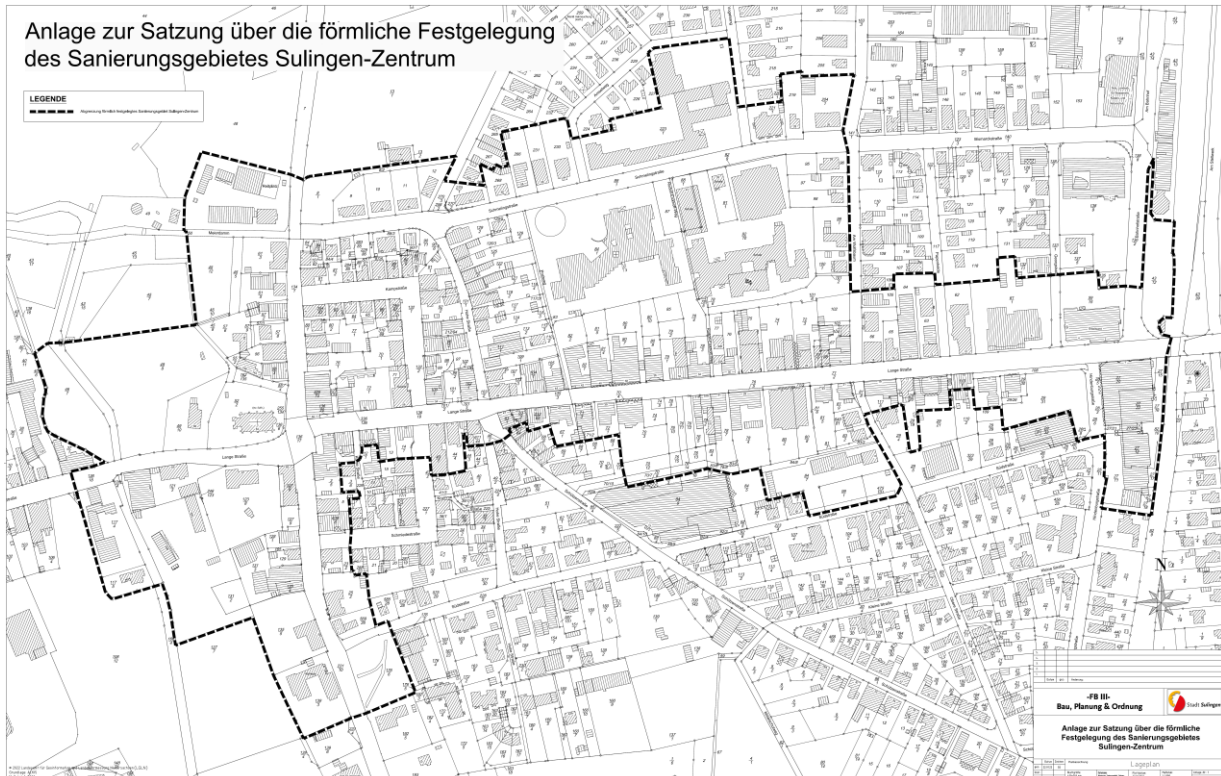
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 20.04.2022
Der Bürgermeister
gez. Bade

L. S.

Verkleinerte Darstellung



Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.577.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.167.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.503.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.487.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	868.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.348.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.900.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	966.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.271.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.802.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 4.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

Twistringen, den 18.02.2022
Der Bürgermeister
gez.: J. Bley

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 26.04.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter www.twistringen.de einsehbar.

Twistringen, den 27.04.2022
DER BÜRGERMEISTER
(J. Bley)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 20.04.2022
Stephan Korte
Bürgermeister

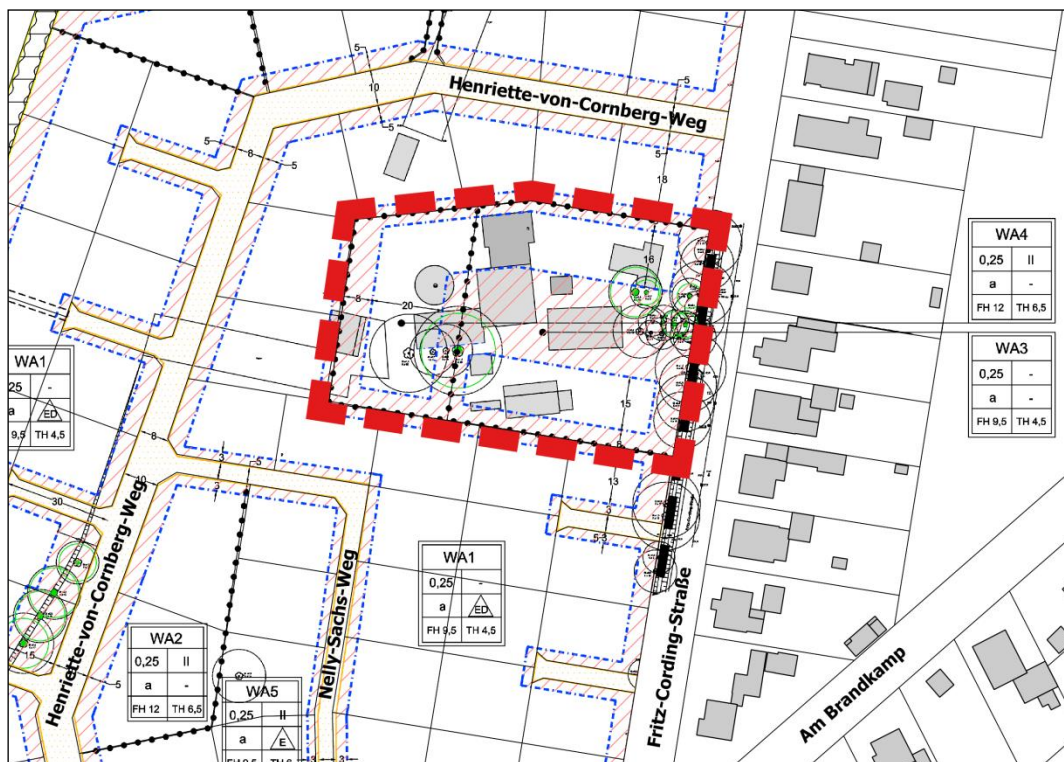
Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der im Bebauungsplan Nr. 49 als Wohngebiete WA3 sowie WA4 festgesetzt ist und wird unterstützend aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 26.04.2022
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.446.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.636.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 215.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.416.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.511.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 656.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 355.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.072.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.873.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 29.03.2022

Gemeinde Brockum

Mentrup

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.04.2022

Der Gemeindedirektor

Mentrup

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 28.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.051.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.966.600 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	11.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	52.600 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.923.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.155.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	865.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.056.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.037.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 28.03.2022
Gemeinde Lembruch
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.04.2022
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	702.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	720.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	690.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	386.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	730.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2.	Gewerbsteuer	415 v.H.
----	--------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 17.03.2022
Gemeinde Quernheim
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 25.04.2022
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.197.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.192.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.178.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.129.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 65.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.178.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.194.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 21.03.2022
Gemeinde Stemshorn
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.04.2022
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen am 24. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 23.566.500,00 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.627.300,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.910.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.950.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	907.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.386.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.170.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.828.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.728.900,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.869.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.555.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.390.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	320.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	855.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	806.800,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 630.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

58,00 % der Steuerkraftmessenzen für Umlagen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 25. Februar 2022

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 07.04.2022 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.04.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen am 23. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.889.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.126.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.242.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.063.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	537.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.761.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	356.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	358.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	356.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.400,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.350.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, 24. Februar 2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 07.04. 2022 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Jahr 2022 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.04.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	7.256.300,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.492.700,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.819.700,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.429.800,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	181.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.004.400,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.100,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.000.700,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.562.300,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern, die Lohn- und Einkommenssteueranteile und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 54,00 %.

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 30.03.2022

Kiene

Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gem. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 111 Abs. 3 NKomVG ist die Höhe der Samtgemeindeumlage durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 22.04.2022 (Az.: 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 25. April 2022
Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.015.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.274.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.146.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	421.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	685.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.337.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.838.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.783 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Siedenburg, 10.03.2022
Klare
Bürgermeister

L.S

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 14.04.2022 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 20.04.2022
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
Klare

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nordwohlde in 27211 Bassum-Nordwohlde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohlde am 6. April 2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 16 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 17 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
- § 18 Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

§ 19 Rückgabe von Grabstätten

§ 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 21 Anlage und Unterhaltung der Grabstätte und sonstigen Anlagen
- § 22 Grabgewölbe
- § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 25 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 26 Künstlich oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 27 Aussegnungshalle

VII. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 69/1, Flur 25 Gemarkung Nordwohldede in Größe von insgesamt 0,68.29 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nordwohldede.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu werten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringende (Bildhauer-, Steinmetz-, Gärtner-, Bestattungsbetriebe usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der / die Dienstleistungserbringende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringenden haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Särge und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten

- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenurnenreihengrabstätten
- e) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
- f) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern: Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m;
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m;
- b) für Urnen Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss die künftig nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige der Nutzungsberechtigten Person beigesetzt werden:

- a) Ehegatte, Ehegattin
- b) Lebenspartner / Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatte / Ehegattin oder Lebenspartner / Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- d) Enkel / Enkelin in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer beisetzungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche Person seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die rechtsnachfolgende Person hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie die neue zuständige nutzungsberechtigte Person ist. Ist die rechtsnachfolgende Person nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 16

Rasenuhrenreihengrabstätten

(1) Rasenuhrenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenuhrenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Rasenuhrenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasenuhrenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenuhrenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenurnenreihengrabstätten.

§ 17

Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im bepflanzten Bereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Pflanzbeet mit einem Baum sind jeweils mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) An Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung auf einem Liegestein auf der Grabstelle angebracht.

(4) Die laufende Pflege der Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Pflanzbeet erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Pflanzbeet.

§ 18

Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten. Einem Pflanzbeet mit einem Baum sind jeweils mehrere Partner-Baumgrabstätten zugeordnet. Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) In einer Partner-Baumgrabstätte für Urnen im Pflanzbeet kann je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Läuft die Ruhefrist an der ersten Grabstelle vor der zweiten beabsichtigten Beisetzung aus, so kann einmalig eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre erfolgen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung auf einem Liegestein auf der Grabstelle angebracht.

(4) Die laufende Pflege der Partner-Baumgrabstätte für Urnen im Pflanzbeet erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.

§ 19

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 21

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und sonstigen Anlagen

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von der nutzungsberechtigten Person hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen.

Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird die nutzungsberechtigte Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einer Person aus dem Kreise der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist die nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder die Aufstellung eines entsprechenden Schildes für 6 Monate auf der Grabstätte. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.

(7) Die nutzungsberechtigte Person darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer, jede Friedhofsnutzerin soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von der Nutzungsberechtigten Person in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte oder eine entsprechend Bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der beizusetzenden Person in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 3.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist diese nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die bisher nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die bisher nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 27

Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Aussegnungshalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

VII. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmalen, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Nordwohlde, den 6. April 2022

Der Kirchenvorstand

gez. Dr. Hans-Ulrich Lenk
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Pastorin Sandra Kopmann
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 20. April 2022

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke
(Schimke, Bevollmächtigter)

L.S.

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohlde in 27211 Bassum-Nordwohle, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohlde in 27211 Bassum-Nordwohle hat der Kirchenvorstand am 6. April 2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 7. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührentarif
I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: **210,00 €**
b) Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre: **150,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **420,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **14,00 €**

3. Rasenreihengrabstätte

für 30 Jahre, je Grabstelle: **1.800,00 €**

4. Rasenurnenreihengrabstätte

für 30 Jahre, je Grabstelle: **1.100,00 €**

5. Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

für 30 Jahre, je Grabstelle: **1.900,00 €**

6. Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

- a) für 30 Jahr, je Grabstätte: **3.800,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte: **80,00 €**

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte bzw. Urnenpartnergrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

§ 2

Nach § 6 Abschnitt II. wird § 6 Abschnitt II.a eingefügt:

II.a Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
für eine Urnenbestattung: **150,00 €**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordwohlde, den 6. April 2022

Der Kirchenvorstand
gez. Dr. Hans-Ulrich Lenk
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Pastorin Sandra Kopmann
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 20. April 2022

Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke
(Schimke)

L.S.